

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Februar 1914,

betreffend das Fürstliche Lyzeum in Rudolstadt.

Zwischen der königlich Preussischen Regierung und der Regierung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Berechnungs- und Schlusszeugnisse des Fürstlichen Lyzeums in Rudolstadt sind als gleichwertig mit den entsprechenden Berechnungs- und Schlusszeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Demgegenüber gelten die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt, den 28. Februar 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redt.

№ VII. Ministerial-Berordnung

vom 3. März 1914

zur Ausführung des § 51 Ziffer 4 des Angestellten-Versicherungsgesetzes.

Nach dem § 51 Ziffer 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989) werden als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Gesetzes die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht.

Wir bestimmen, daß als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne dieser Vorschrift bis auf weiteres das Kyffhäuser-Technikum, Polytechnisches Institut, zu Frankenhäusen a. Kyffhäuser zu gelten hat, sofern sein Besuch mindestens für die